

GRÄFENDORF – MICHELAU

Einbeziehungssatzung „Hurzfurtweg“ Fl.Nr. 120/2

Die Gemeinde Gräfendorf erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GBl. S. 796 BayRS 2020-1-I und gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. S. 2141 ber. BGBI. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359) folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gem. den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 22.09.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§1a Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Ferner befindet sich das Grundstück in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen Steiners Äcker“ der Gemeinde Gräfendorf und liegt in etwa 200m vom Brunnen entfernt. Die Dichtheit der häuslichen Entwässerungsanlage muss nachgewiesen werden. Vom Bauherrn wird die Einhaltung der Wasserschutzgebiets-Verordnung des LRA-MSP vom 8.1.1980 gefordert. Insbesondere wäre vor der Inbetriebnahme der häuslichen Entwässerungsanlage eine Dichtigkeitsprüfung anhand einer Druckprobe notwendig. Die Überprüfung der Dichtigkeit ist dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sicht- und alle 10 Jahre durch Druckprobe nachzuweisen (Nr. 3.7 WSVVO i.V. m. Punkt 5.1 und 5.2 der aktuellen Arbeitshilfe des StMUGV). Die Gründungssohle der Anlage muss mind. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

§ 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



02. Feb. 2005

Gemünden.....

1. Bgm. Adolf Lutz.....